

Ganzheitliche Arbeitsgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen: Mitwirkung bei der Beseitigung arbeitsorganisatorischer Defizite als neues (?) Gestaltungsfeld von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten

Silvester Siegmann und Andreas Meyer-Falcke

Die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei Bildschirmarbeitsplätzen (BAP) ergibt sich aus § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - sowie § 3 Bildschirmarbeitsverordnung - BildscharbV. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, die Arbeitgeber hierbei zu beraten (§§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG). Oftmals stehen dabei im Mittelpunkt der betriebsärztlichen Tätigkeit die Vorsorgeuntersuchungen der Augen (§ 6 BildscharbV/G 37) oder klassische ergonomische Faktoren bei der Überprüfung der Büromöbel (z. B. DIN 4551/52) durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Um tatsächlich bestehende Betreuungsdefizite aufzudecken, wurden für $n = 250$ BAP Expertenbeurteilungen erstellt. Die hierzu verwendeten Fragebögen (anzufordern unter der Adresse der Autoren) umfassten insgesamt 88 Fragen zu den fünf Komplexen: Arbeitsorganisation, Arbeitsplatz, Arbeitsumgebung, Hardware und Software.

Die Anzahl der festgestellten Mängel hielt sich in vier der fünf untersuchten Bereiche mit relativen Werten zwischen 2,19% und 11,24% in Grenzen (siehe Bild: „Häufigkeit der Mängel in Abhängigkeit vom Item“). Dies bestätigt, dass an modernen BAP gravierende (ergonomische/technische) Mängel nur mehr selten vorhanden sind. Lediglich die unter „Arbeitsorganisation“ subsummierten Items waren mit 43,41% signifikant häufiger ($p < 0,05$ ***) mangelbehaftet.

Untergliedert man den erfassten Bereich weiter (siehe Bild: „Organisatorische Mängel: Verteilung der Probleme“), zeigt sich, dass die Ursache dieser hohen Mängelquote nahezu ausschließlich in der fehlenden Unterweisung nach § 12 ArbSchG liegt. Dies ist umso erstaunlicher, als die fehlende Unterweisung in § 5 (3) ArbSchG ausdrücklich als potenzielle Gefährdungsquelle aufgezählt wird.

Wesentlicher Bestandteil erfolgreicher Unternehmensführung ist die Einbindung der Be-

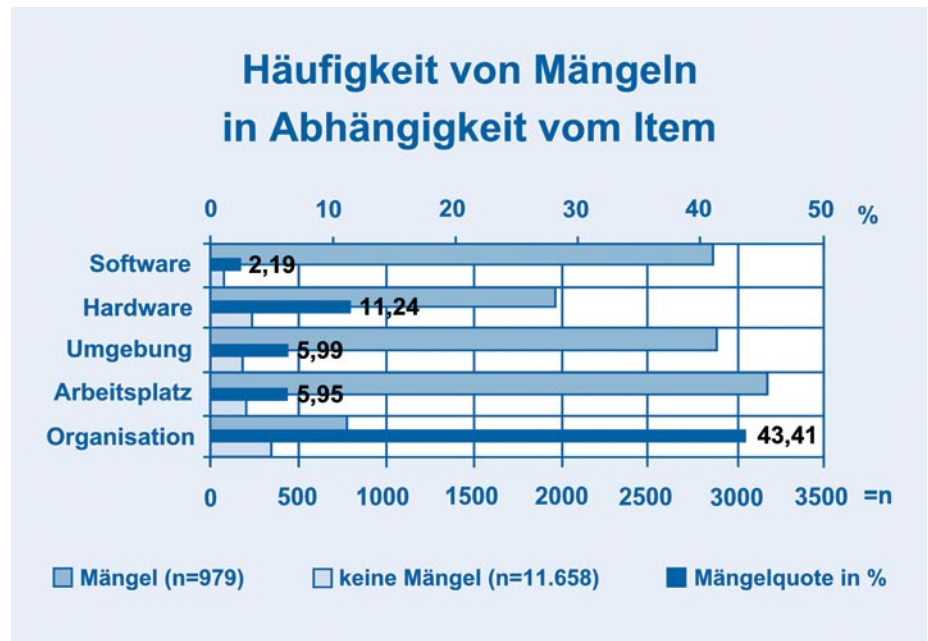
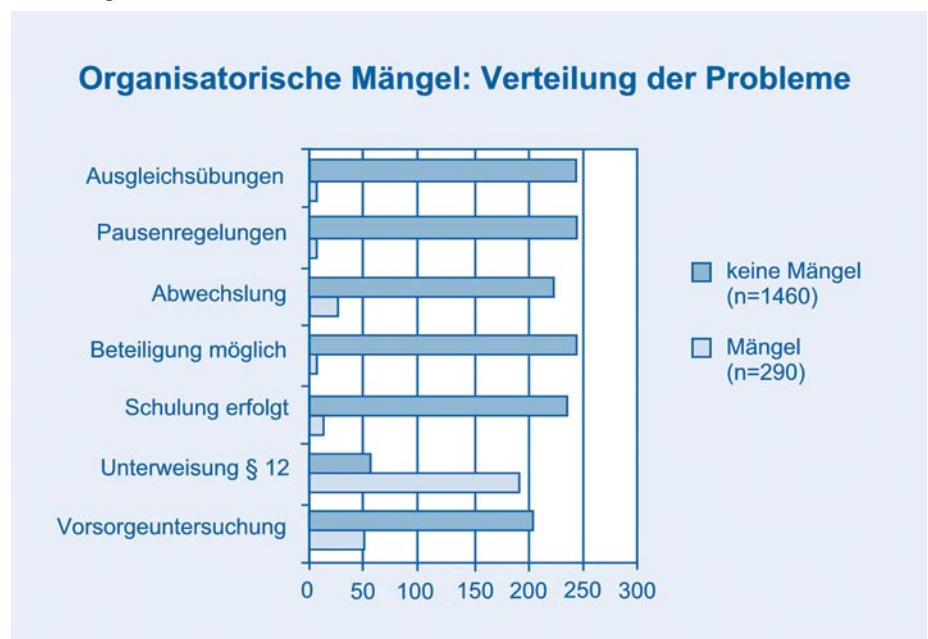


Abbildung 1

Abbildung 2



Zur Person

**Silvester Siegmann**

Er ist „von Hause aus“ Diplom-Mineraloge (Kristallograph) und wechselte nach drei Jahren bei der DMT in Bochum 1995 ins Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. 1997 schloss er die Ausbildung zum Sicherheitsingenieur an der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ab und ist seit 1999 qualitätszertifiziert durch die Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz (GQA). Seit 2000 ist er in der Kursleitung der „Weiterbildung Arbeitsmedizin“ der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Ärztekammer Nordrhein und übernahm 2005 die Schriftleitung für den Bereich Arbeitssicherheit der Fachzeitschrift „Praktische Arbeitsmedizin“. Er ist Absolvent des ersten Jahrgangs des Studiengangs „Betriebssicherheitsmanagement“ an der TFH Georg Agricola zu Bochum und ist der Vorsitzende des „Arbeitskreises Betriebssicherheitsmanagement (AK BSM)“.

Seine Forschungsschwerpunkte sind Lärm mit Schwerpunkt Impulslärm, Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsschutzmanagementsysteme, Prävention.

Silvester Siegmann
Diplom-Mineraloge,
Sicherheitsingenieur,
M. Sc. Betriebssicherheitsmanagement

Institut für Arbeitsmedizin
und Sozialmedizin,
Universitätsklinikum Düsseldorf
Universitätsstr. 1, D-40225 Düsseldorf

schäftigten. Das gilt - selbstverständlich - auch für das betriebliche Arbeitsschutzsystem. Ein derartiger personenbezogen-ganzheitlicher Ansatz ist explizit in § 3 (2) Nr. 2. ArbSchG (implizit auch in § 4 ArbSchG) gesetzlich gefordert. Konsequenterweise sind daher auch nur Arbeitsschutzberatungsansätze (§§ 3 und 6 ASiG) zielführend, die gerade auf diese Mensch-Mensch-Schnittstelle einen ihrer Schwerpunkte legen.

Die Unterweisung nach § 12 (1) ArbSchG, wonach der Arbeitnehmer in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit, die mit seiner Arbeit zu tun haben (können), zu unterrichten ist, hat insoweit besondere Bedeutung. Erst hierdurch werden die Arbeitnehmer in die Lage versetzt, ihre Rolle als Arbeitsschutzexperten, wie sie u. a. in §§ 15 und 16 ArbSchG fixiert ist, ausfüllen zu können. Beide professionellen Arbeitsschutzberater (Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte) müssen Arbeitgeber und Beschäftigte für die Bedeutung einer „richtigen“ Unterweisung als Basis partnerschaftlicher Beziehung im Betrieb sensibilisieren.

Dies ist kein neues, sondern ein von Beginn an im ASiG verankertes Aufgabenfeld, dem es gleichwohl (endlich!) mehr Bedeutung beizumessen gilt. Arbeitgeber wären gut beraten, wenn sie zur Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten auch diesbezüglich ihre Arbeitsschutzberater als wichtige Bindeglieder einbinden - und hierdurch nicht zuletzt die Qualität der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung erhöhten. Für kollektive und individuelle Schulungen bieten sich genügend Gelegenheiten: zum Beispiel anlässlich von Begehungen oder im Rahmen von Gesundheitsförderungsprogrammen.

Silvester Siegmann:
Tel.: 0211/811-5393
Fax: 0211/811-5334
siegmann@uni-duesseldorf.de

Andreas Meyer-Falcke
Tel.: +49 (0)211 86183142
Fax: +49 (0)211 86183527
andreas.meyer-falcke@mgffi.nrw.de

Zur Person

**Priv.-Doz. Dr. med. habil.**
Andreas Meyer-Falcke

* 1957

studiert in Münster und Wien als Stipendiat des Landes NRW
habilitiert im Fach Arbeitsmedizin an der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf 1995
umhabilitiert an die Bergische Universität Wuppertal 2004

über 20 Jahre in den unterschiedlichsten Feldern des (medizinischen) Arbeitsschutzes tätig als

- Staatlicher Gewerbearzt
- Betriebsarzt (u. a. der deutschen Truppen bei der NATO und der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf)
- wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl der Heinrich-Heine-Universität
- Referatsleiter Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik im Ministerium MAGS
- mit Auslandserfahrung u. a. in USA und China

Zur Zeit tätig als
Leitender Ministerialrat
(Unterabteilungsleiter) im
Ministerium für Generationen, Familie,
Frauen und Integration (MGFFI)
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf